



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. November 2022

Seite 1 von 5

Per beBPO
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 200860
40105 Düsseldorf

Aktenzeichen 26.24.04 -
000003 2022 0010789
bei Antwort bitte angeben

RD'in Brewitz
Telefon 0211 837-3114
Telefax 0211 837-2200
FP-522@mkjfgfi.nrw.de

**In dem
verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Keienborg ./ Land Nordrhein-Westfalen

29 K 7044/22

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Ein Anspruch auf Herausgabe

1. *„sämtliche[r] Informationen und Dokumente (u.a. Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Protokolle) in Bezug auf den Bau einer Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige oder einer ähnlichen Einrichtung zum Vollzug von Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam / Dublin-Überstellungshaft in NRW zusätzlich zu der bereits bestehenden Einrichtung in Büren“*
2. *„sämtliche[r] interne[r] Kommunikation zu diesen Informationen und Dokumenten zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, bzw. dem bisherigen Ministerium für Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) und der Stadt Düsseldorf“*

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

besteht nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) nicht. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 IFG NRW hat zwar jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen. Jedoch gewährt das IFG NRW diesen Zugang zu amtlichen Informationen nicht schrankenlos, sondern sieht mit den §§ 6 bis 9 IFG NRW Ausschlussgründe aufgrund entgegenstehender schutzwürdiger Belange vor.

Im Rahmen der Bearbeitung der Klageerwiderung ist allerdings aufgefallen, dass aufgrund des vorliegenden Antrags sechs Antworten auf Presseanfragen herauszugeben sind, was bislang nicht erfolgt ist. Dies wird nun nachgeholt. Die entsprechenden Antworten auf die Presseanfragen sind der Klageerwiderung als Anlagen 1 bis 6 beigelegt. Die jeweiligen personenbezogenen Daten der Anfragenden sind gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW geschwärzt worden. Auf die Herausgabe des Berichts des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für die Sitzung des Integrationsausschusses am 15. September 2021 zum Thema „Warum plant NRW eine neue Abschiebehäft in der Nähe des Flughafens Düsseldorf?“ besteht nach § 5 Abs. 4 des IFG NRW zwar kein Anspruch, da der Bericht bereits als Landtagsdrucksache APr 17/1546 öffentlich verfügbar ist. Der Vollständigkeit halber wird dieser jedoch gleichwohl als Anlage 7 beigelegt. Auf die Herausgabe der Antwort auf den Offenen Brief des Flüchtlingsrates Düsseldorf e.V. vom 4. Oktober 2021 besteht nach § 5 Abs. 4 des IFG NRW ebenfalls kein Anspruch, da diese auf der Website des Düsseldorfer Flüchtlingsrates unter <https://frdus.de/47/abschiebegefaengnis-am-flughafen-duesseldorf/> abrufbar ist.

Im Übrigen stehen der Herausgabe der begehrten Unterlagen insbesondere die Ausschlussgründe des § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Buchstaben a) und c) IFG NRW entgegen.

Wie im Bescheid vom 6. September 2022 bereits ausgeführt, ist nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ein Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen abzulehnen. Da die Akte Entwürfe zu Entscheidungen im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren

Vorbereitung enthält, ist deren Herausgabe im Rahmen des noch andauernden Willensbildungsprozesses insoweit abzulehnen.

Des Weiteren soll nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW der Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Der Prozess der Willensbildung innerhalb des MKJFGFI zu einer etwaigen Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die Suche und Bewertung von geeigneten Standorten im Rahmen des Willensbildungsprozesses dauert an. Dies hat das MKJFGFI auch mehrfach auf Presseanfragen mitgeteilt.

Beweis: teilweise hinsichtlich der personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW geschwärzte Antworten auf Presseanfragen gemäß Anlagen 1 bis 6

Eine Offenlegung der begehrten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt birgt die Gefahr einer Einflussnahme auf den noch andauernden Prozess der Willensbildung. Insbesondere aufgrund der Art der öffentlichen Einrichtung wäre der Willensbildungsprozess erheblich erschwert, wenn Informationen zu den bisherigen Überlegungen zum Vorhaben einschließlich potentieller Standorte offengelegt werden müssten. Dies gilt hier in besonderem Maße, da bislang noch keine konkrete Planungsphase erreicht ist. Nach erneuter Abwägung dieser Gefahr mit dem Informationsinteresse des Klägers ist die Herausgabe sämtlicher Informationen und Dokumente in Bezug auf den Bau einer oder einer ähnlichen Einrichtung zum Vollzug von Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam / Dublin-Überstellungshaft in NRW zusätzlich zu der bereits bestehenden Einrichtung in Büren sowie der diesbezüglichen internen Kommunikation des MKJFGFI bzw. des vormaligen MKFFI mit der Stadt Düsseldorf rechtmäßig abgelehnt worden und weiterhin abzulehnen.

Zudem steht einer Herausgabe schließlich auch § 7 Abs. 2 S. 1 Buchstabe b) IFG NRW entgegen. Denn bei den begehrten „*sämtlichen Informationen und Dokumente[n]*“ (u.a. *Präsentationen, Korrespondenzen, Vorlagen, Verträge, Vermerke,*

Vorbereitungsunterlagen, Protokolle) in Bezug auf den Bau einer Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige oder einer ähnlichen Einrichtung zum Vollzug von Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam / Dublin-Überstellungshaft in NRW zusätzlich zu der bereits bestehenden Einrichtung in Büren“ handelt es sich mit Ausnahme des Berichts vom 15. September 2021 und den mit Schwärzungen beigefügten Antworten auf die Presseanfragen um solche Unterlagen, die Überlegungen zu und Definitionen der Anforderungen einer Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams enthalten sowie um solche Unterlagen, die Überlegungen und Besprechungen zu sowie Vergleiche von Standorten enthalten. Diese Unterlagen betreffen damit den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, der anerkanntermaßen in besonderer Weise geschützt ist. Dazu gehört ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der vorliegend betroffen ist. Durch den Schutz dieses Kernbereiches soll ein Mitregieren durch andere Gewalten oder die Öffentlichkeit verhindert werden.

Pabst/Frankewitsch, Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2022, § 7 Rdn. 84.

Ein Bekanntwerden des Inhalts der bisherigen Überlegungen zu den konkreten Anforderungen einer etwaigen Ausreisegewahrsamseinrichtung und den Überlegungen zur Geeignetheit von Standorten würde die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen, da sie in einem Stadium, in dem insbesondere noch keine Entscheidung zu einem etwaigen Standort gefallen ist, eine Einflussnahme auf die Willensbildung der Exekutive ermöglichen. Gleiches gilt für die begehrte *„interne Kommunikation zu diesen Informationen und Dokumenten zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, bzw. dem bisherigen Ministerium für Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) und der Stadt Düsseldorf“*, weshalb auch diesbezüglich nach Abwägung mit dem Informationsinteresse des Klägers die Herausgabe gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Buchstabe b) IFG NRW rechtmäßig abgelehnt wurde. Da Informationen, die den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen, selbst auf Basis des verfassungsrechtlichen Fragerechts der Abgeordneten nicht

herauszugeben sind, kann für Anfragen nach dem IFG NRW nichts Anderes gelten.

Seite 5 von 5

Im Übrigen sind verschiedentlich personenbezogene Daten in den Dokumenten aufgeführt und auch Unterlagen anderer Bundesländer enthalten, sodass auch die §§ 6 Buchstabe c), 9 IFG NRW als Ausschlussgründe einschlägig sein dürften.

Demnach ist der ablehnende Bescheid vom 6. September 2022 insgesamt rechtmäßig ergangen.

Im Auftrag

